

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SCHOPPERNAU

---

**Jahrgang 2023**

**Ausgegeben am 19. Dezember 2023**

---

## **4. Verordnung: Abfallgebührenverordnung**

---

### **VERORDNUNG ÜBER DIE ABFALLGEBÜHREN (ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG)**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schoppernau vom 18. Dezember 2023 wird gemäß § 16 Abs. 1 Z. 15 und § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006 i.d.g.F., verordnet:

#### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 30. Juni des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- (2) „Ferienwohnungen“ sind Wohnungen, die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
- (3) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (z.B. Schulen, Altersheime, Büros, u. dgl.).
- (4) Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

#### **§ 2**

##### **Abfallgebühren**

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz und wird unterteilt in
  - a) eine Grundgebühr
  - b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr).
- (3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:
  1. Grundgebühren:
    - a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
    - b) Grundgebühr für Ferienwohnungen
    - c) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer
  2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:
    - a) Sackgebühr für Bioabfälle
    - b) Sackgebühr für Restabfälle

- c) Gebühr für die Entleerung von Bioabfalltonnen
- d) Gebühr für die Entleerung von Restabfalltonnen
- e) Gebühr für die Entleerung von Containern für Restabfall
- f) Gebühr für Sperrmüll

(4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können. Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.

### § 3

#### **Gebührenschildner**

(1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.

(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.

(4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

### § 4

#### **Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

(2) Die Grundgebühr für Haushalte wird jährlich vorgeschrieben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der Wohnungsbenützer und wird gegliedert in

- a) Ein- und Zweipersonenhaushalte
- b) Drei- und Vierpersonenhaushalte
- c) Fünf- und Mehrpersonenhaushalte

(3) Die Grundgebühr für Ferienwohnungen wird pro Jahr und Wohnungseinheit vorgeschrieben.

(4) Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer wird pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage oder Betrieb vorgeschrieben.

(5) Die Abfuhrgebühr für die Entleerung von Bioabfalltonnen und die Entleerung von Containern für Restabfall wird monatlich, die Abfuhrgebühr für die Entleerung von Restabfalltonnen wird halbjährlich vorgeschrieben. Die Höhe der Abfuhrgebühr richtet sich nach der Anzahl der Entleerungen. Jede Entleerung entspricht einer vollen Entleerung.

(6) Die Gebühren für Sperrmüll werden jeweils nach der Sperrmüllsammlung vorgeschrieben.

### § 5

#### **Gebühreneinhebung**

(1) Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühr für den Bezug von Abfallsäcken (für Restabfälle und Bioabfälle) ist bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten.

§ 6

**Ausnahmen zur Gebührenerhebung**

(1) Von der Gebührenscluld ausgenommen sind Personen, die mehr als das halbe Kalenderjahr abwesend sind. Die Abwesenheit ist mittels Bestätigung nachzuweisen. Dies gilt sinngemäß auch für andere Abfallbesitzer.

(2) Selbständige (Ein-Personen-Unternehmen), die ihr Gewerbe im Rahmen des privaten Haushalts ausüben, sind von der Grundgebühr befreit.

§ 7

**Ausgabe von Abfallsäcken**

(1) Die Ausgabe von Abfallsäcken erfolgt zu den üblichen Öffnungszeiten im Gemeindeamt.

(2) Die Verwendung einer Restabfalltonne, Bioabfalltonne oder von Restabfallcontainern ist beim Gemeindeamt unter Angabe des Volumens und der Chip-Nummer des Behälters bekanntzugeben.

§ 8

**Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfallgebührenverordnung vom 7. Dezember 2006 ihre Wirksamkeit.

**Der Bürgermeister:**

W a l t e r B e e r